

Haushaltssperre

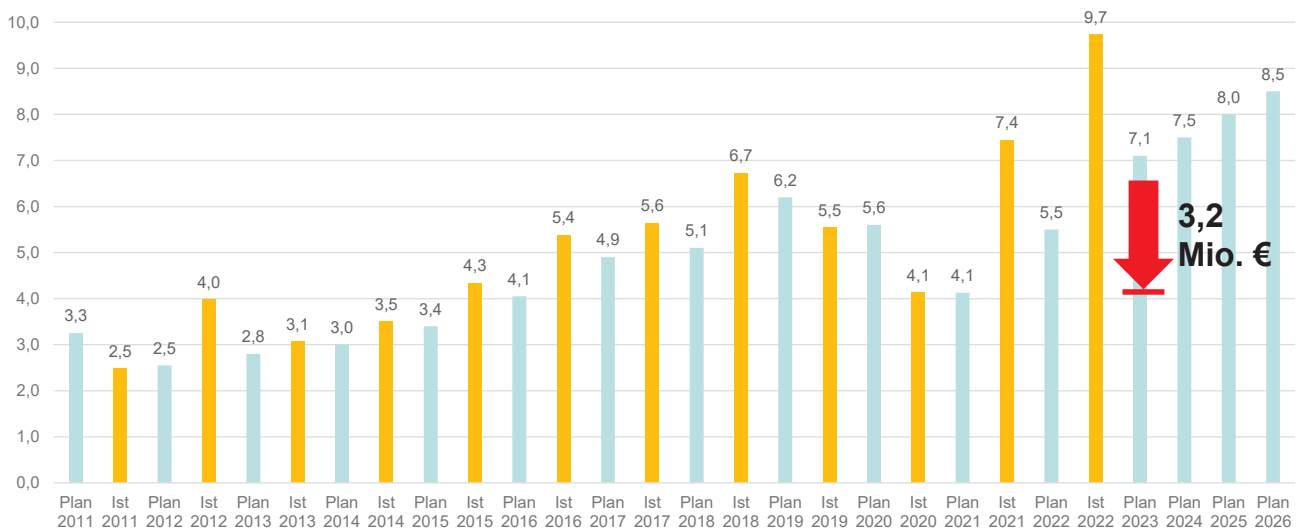
Dr. Michael König

Rat der Gemeinde Ostbevern am 30.03.2023



Der Planwert 2023 wird aktuell um 3,2 Mio. €
verfehlt und liegt derzeit bei **3,9 Mio. €!**

Gewerbesteuer in Mio. €:



Auswirkungen auf den Haushalt und Gegenmaßnahmen

- Auslöser: Gewerbesteuer-Festsetzungsbescheide des Finanzamts aus den vergangenen Wochen
- Auswirkung auf Ergebnisplan (sonstige Veränderungen noch nicht berücksichtigt):
 - Defizit droht zu steigen: von - 1,1 Mio. EUR auf ca. – 4,3 Mio. EUR
 - Ausgleichsrücklage würde vollständig aufgezehrt
 - Fiktiver Ausgleich des Haushalts gefährdet
- Frühzeitige Gegenmaßnahmen erforderlich:
Haushaltssperre + Einsparpotenziale ermitteln



Haushaltssperre (bis auf weiteres)

Die Haushaltssperre gilt für alle im Ergebnishaushalt

- nicht unabweisbaren Aufwendungen und Auszahlungen,
- neu zu beginnenden Projekte / Maßnahmen / Aufwendungen,
- wirksamen Mittelübertragungen aus 2022,

soweit sie nicht gesetzlich oder vertraglich oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bzw. des Brandschutzes sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Einrichtungen, insbesondere der Schulen, notwendig sind.

- Konsolidierungspotenzial in den Produktbereichen ist zu prüfen:
Möglichkeiten der Haushaltsverbesserungen
(bis spätestens 30.04.2023)
- Freigaben von Aufträgen im Einzelfall (ab 1.000 EUR) durch Kämmerer



Information der Ratsmitglieder



Das Vertretungsorgan ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

- 1. sich das Ergebnis des Ergebnisplanes oder des Finanzplanes wesentlich verschlechtert oder
 - 3. eine haushaltswirtschaftliche Sperre ... ausgesprochen wird.
- (§ 25 KomHVO NRW (1))

- Erste Information per Mail am 30.03.2023 ist erfolgt
- Bericht in der heutigen Sitzung des Rates 30.03.2023
- Über weitere Entwicklung wird bedarfsweise informiert

Im Übrigen kann, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, der Rat die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmers oder des Bürgermeisters aufheben (§ 81 (4) GO NRW).

